

Beitragsordnung

des Vereins KSV Bosna Darmstadt e.V.



§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des Vereins.
- (2) Die Beitragsordnung wird gemäß der Satzung durch das zuständige Vereinsorgan beschlossen und kann entsprechend den Bestimmungen der Satzung geändert werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben und Angebote des Vereins.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Grundbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt **10,00 €**.
- (2) Für eine Familienmitgliedschaft beträgt der monatliche Grundbeitrag **20,00 €**.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Rentnerinnen und Rentner beträgt der monatliche Grundbeitrag bei einer Einzelmitgliedschaft **5,00 €**.
- (4) Für die Teilnahme an einzelnen Vereinsangeboten werden zusätzlich zum Grundbeitrag folgende monatliche Beiträge erhoben:
 - **Bosnische Schule:** +5,00 €
 - **Fußball:** +5,00 €
 - **Folklore:** +5,00 €
- (5) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Angebote.

§ 3 Freiwilliger Mehrbeitrag

- (1) Mitgliedern steht es frei, über den jeweils festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus einen freiwilligen Mehrbeitrag zu leisten.
- (2) Die Zahlung eines freiwilligen Mehrbeitrags begründet keine zusätzlichen Rechte oder Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können im SEPA-Lastschriftverfahren, per Überweisung oder in bar entrichtet werden.

- (3) Bei Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren wird der Mitgliedsbeitrag monatlich zum 1. eines Monats eingezogen.
- (4) Bei Zahlung per Überweisung ist der Mitgliedsbeitrag monatlich zum 1. eines Monats auf das vom Verein angegebene Vereinskonto zu entrichten. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung durch den Verein erfolgt grundsätzlich nicht.
- (5) Bei Barzahlung ist der Mitgliedsbeitrag halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli fällig.
- (6) Bei Eintritt in den Verein zwischen zwei regulären Zahlungsterminen und bei Wahl der Barzahlung ist für den Zeitraum vom Eintritt bis zum nächsten regulären Zahlungstermin lediglich der anteilige Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist zum 1. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.
- (7) Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass der jeweils fällige Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig entrichtet wird. Wird der fällige Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, erhält das betreffende Mitglied eine Zahlungserinnerung durch den Verein.
- (8) Änderungen der für die Beitragshöhe maßgeblichen persönlichen Verhältnisse, insbesondere der Wegfall einer Ermäßigungsberechtigung oder Änderungen hinsichtlich der in Anspruch genommenen Vereinsangebote, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Die in § 2 Abs. 3 genannten ermäßigten Beiträge gelten für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Rentnerinnen und Rentner.
- (2) Der Verein kann in begründeten Fällen auf Antrag eine individuelle Beitragsermäßigung gewähren, sofern dies mit den finanziellen Möglichkeiten des Vereins vereinbar ist.
- (3) Ein Anspruch auf eine über die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Ermäßigungen hinausgehende Beitragsermäßigung besteht nicht.

§ 6 Änderungen der Mitgliedschaft und Angebote

- (1) Die Mitglieder haben dem Verein Änderungen hinsichtlich der gewünschten Vereinsangebote rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wird ein zusätzliches Vereinsangebot neu in Anspruch genommen, erhöht sich der monatliche Mitgliedsbeitrag entsprechend § 2.
- (3) Wird ein Vereinsangebot nicht mehr in Anspruch genommen, entfällt der hierfür erhobene Zusatzbeitrag ab dem auf die Änderung folgenden Beitragszeitraum.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.
- (2) Die Kündigung muss spätestens bis zum letzten Tag des Vormonats des gewünschten Austrittsmonats beim Verein eingegangen sein.